

## Bekanntmachung

### **Gültigkeit der Wahlen des Landrates und des Kreistages des Kreises Höxter vom 13.09.2020**

Der Kreistag des Kreises Höxter fasste in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Abs. 1 i.V.m. § 46 b des Kommunalwahlgesetzes NRW in der z.Zt. gültigen Fassung einstimmig folgende Beschlüsse:


1. Der Kreistag stellt gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) i. V. m. § 46 b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) fest, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchst. a-c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
2. Der Kreistag erklärt die Wahl des Landrates des Kreises Höxter vom 13.09.2020 gem. § 46 b i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig.
3. Der Kreistag erklärt die Wahl des Kreistages des Kreises Höxter vom 13.09.2020 gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig.

Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann gem. § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Minden erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

37671 Höxter, 18.12.2020

KREIS HÖXTER

Der Wahlleiter



Klaus Schumacher  
Kreisdirektor

Aushang: 21. Dez. 2020

Abnahme: \_\_\_\_\_